

# Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Tschierschen

---

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG)

von der Gemeindeversammlung erlassen am 3. September 1999

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Aufsicht Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

### Art. 2

Vollzug Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

## II. Bewilligungen

### Art. 3

Gesuch Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeinde einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung etwaiger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriebene Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG

### Art. 4

Erteilung Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes

oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

#### **Art. 5**

Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz verbunden werden.

#### **Art. 6**

Vergrösserungen,  
Verlegung,  
Änderung der  
Betriebsart

Erhebliche Vergrösserungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.  
Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

#### **Art. 7**

Kleinhandel mit  
gebrannten Wassern

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen. Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

### **III. Öffnungszeiten**

#### **Art. 8**

Betriebe und  
Anlässe

Öffnungszeiten frei. Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe oder Anlässe kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden.

### **IV. Gebühren**

#### **Art. 9**

Gebühren

Für die Erteilung von Gastwirtschaftsbewilligungen werden die Gebühren gemäss Gebührenregulativ der Gemeinde erhoben. Die Gebühr ist beim Empfang der Bewilligung zu bezahlen.

#### **Art. 10**

Besondere  
Gebühren

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnlichen Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben.

**Art. 11**

Kautions

Mit der Bewilligungserteilung kann die Auflage zur Leistung einer Kautions verbunden werden. Die Kautions dient der Sicherstellung periodischer und anderweitiger Bewilligungsgebühren und etwaiger weiterer Forderungen der Gemeinde gegenüber dem Bewilligungsinhaber. Die Kautions ist bei einem Betrag zwischen Fr. 5'000.-- und Fr. 10'000.-- festzulegen. Die Rückzahlung erfolgt nach erfolgter Aufgabe des Betriebes, unter Verrechnung mit etwaigen Ausständen des Bewilligungsinhabers bei der Gemeinde.

**V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel****Art. 12**

Im Allgemeinen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Artikel 22 GWG geahndet.

**Art. 13**

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innerhalb 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

**VI. Schlussbestimmungen****Art. 14**

Ausführungsbestimmungen

Gemäss GWG vom 1.1.1999

**Art. 15**

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 3.10.1991 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

**Art. 16**

Uebergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

**Art. 17**

Inkrafttreten            Dieses Gesetz tritt am 3. September 1999 in Kraft.

Gemeindevorstand Tschierschen

Der Präsident:            Der Aktuar:

Johannes Truog            Daniel Gasner